
Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege

(Änderung vom 24. Oktober 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Bst. b und c

(Die Verordnung ist nicht anwendbar auf:)

- b) die Gewährung und Verweigerung von Zahlungserleichterungen für öffentliche Abgaben, namentlich deren Stundung.
- c) wird aufgehoben

§ 31 Abs. 3 (neu)

³ Bei Entscheiden, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, bestimmt sich der erforderliche Inhalt nach Art. 112 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes.

IIa. Realakte

§ 34a (neu) Verfügung über Realakte

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a) widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b) die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

§ 37 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist berechtigt, wer:

- a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b) durch den angefochtenen Entscheid oder die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und
- c) ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides oder der Verfügung hat.

² Zur Einreichung eines Rechtsmittels sind ferner berechtigt:

- a) Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt;
- b) Personen, Organisationen und Behörden, wenn sie dazu durch einen Rechtsatz ermächtigt sind.

§ 53 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2, 3 (neu)

c) Ausnahmen

¹ (Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig.)

b) wenn sie sich auf einen Beschwerdeentscheid bezieht, der an den Bundesrat oder an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig:

- a) gegen den Erlass und die Genehmigung von Richtplänen;
- b) gegen Verfügungen und Entscheide über die Bewilligung oder Verweigerung von öffentlichen Beiträgen, wenn die Rechtsordnung keinen Rechtsanspruch darauf einräumt;
- c) gegen Verfügungen und Entscheide betreffend die Infrastrukturplanung, namentlich die Festlegung von Schulstandorten und des Angebots des öffentlichen Verkehrs, und die Bestimmung des Leistungsumfanges für Träger einer öffentlichen Aufgabe.

³ Soweit übergeordnetes Recht eine gerichtliche Beurteilung durch eine kantonale Gerichtsinstanz zwingend verlangt, gelten diese Ausschlussgründe nicht.

§§ 54 und 54a

werden aufgehoben.

§ 70 Abs. 2 (neu)

² Das Verwaltungsgericht beurteilt die ihm vorgelegten Anträge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

(Bisheriger einziger Absatz wird zu Abs. 1)

§ 82 3. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre²

§ 14 Abs. 2

² Ansprüche, die sich auf ein rechtswidriges Verhalten von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts beziehen, beurteilt das Kantonsgericht.

b) Steuergesetz vom 9. Februar 2000³

§ 125 Abs. 2 und 3

² Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Haftungsverfügungen aufgrund dieses Gesetzes und entscheidet über Steuererlassgesuche. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 194 Abs. 2, 3 und Abs. 4, 5 (neu)

² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.

³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

⁴ Die Einreichung eines Steuererlassgesuches hemmt den Bezug nicht.

⁵ Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verfahrenskosten erhoben werden.

c) Gesetz über die Erhebung der Handänderungssteuer vom 27. April 1977⁴

§ 20 Abs. 2

² Gegen Entscheide über Steuererlassgesuche kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

d) Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974⁵

§ 124 Abs. 1

¹ Eine Handlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie vor Ablauf der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Bestimmungsstelle gelangen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben sein. Zahlungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Bestimmungsstelle der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden sein.

e) Verordnung über die Landumlegung und die Grenzberichtigung vom 30. November 1989⁶

§ 25 Abs. 2

² Seine Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

f) Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 9. Dezember 1981⁷

§ 8 Abs. 1

¹ Verfügungen über Spreng- und andere Verwendungsausweise unterliegen der Beschwerde an das zuständige Bundesamt.

g) Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983⁸

§ 11 Abs. 3

³ *Wer ein Interesse dartut, kann dagegen innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Entscheid Beschwerde an den Regierungsrat erheben.*

h) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000⁹

*§ 35 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.*

i) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000¹⁰

*§ 46 Abs. 3 Satz 2
wird aufgehoben.*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2007

¹ Auf die beim Inkrafttreten der revidierten Verordnung hängigen Verfahren ist das neue Recht anwendbar.

² Für Verfügungen und Entscheide, welche nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung eröffnet werden, bestimmen sich die Weiterziehbarkeit und das Verfahren vor der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹¹ unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 234.110; GS 16-455.

² SRSZ 140.100; GS 15-733.

³ SRSZ 172.200; GS 19-492.

⁴ SRSZ 172.500; GS 16-863.

⁵ SRSZ 231.110; GS 16-427.

⁶ SRSZ 400.210; GS 17-861.

⁷ SRSZ 541.320; GS 17-326.

⁸ SRSZ 546.100; GS 17-445.

⁹ SRSZ 711.110; GS 19-603.

¹⁰ SRSZ 712.110; GS 19-580.

¹¹ SRSZ 100.000.